

Medizinische und psychologische Untersuchungen nach der neuen Triebfahrzeugführerscheinverordnung - TfV

Information des KBR

DB AG

Dr. Christian Gravert (HBG)

Berlin, Oktober 2012

Tauglichkeit der Tf richtet sich künftig nicht mehr nach DB-Richtlinie HB 107, sondern nach TfV

- Die Tauglichkeitsfeststellung für Eisenbahnfahrzeugführer, die den bisherigen Führerschein („VDV-Führerschein“) haben, richtet sich bei Mitarbeitern der DB und Versicherten der BG Bau bislang nach dem Handbuch 107, ansonsten nach der VDV-Schrift 714.
- Künftig unterliegen Triebfahrzeugführer nicht mehr den Tauglichkeitsbestimmungen des Handbuchs 107, sondern den medizinischen und psychologischen Anforderungen der Triebfahrzeugführerschein-Verordnung (TfV).
- Die Qualitätssicherung der begutachtenden Ärzte richtet sich nicht mehr nach den Bestimmungen der Ril 107.0000 (A01, Abschnitt 5), sondern nach den Anforderungen der TfV. Ärzte und Psychologen müssen vom EBA für die Tauglichkeitsuntersuchungen nach TfV anerkannt werden. Die ias AG hat diese Anerkennung bereits erhalten.
- Ziel und Grundgedanke der TfV ist die europaweite Gleichwertigkeit und Übertragbarkeit des Führerscheins. D.h. im Regelfall soll die Einstellung eines Tf, der bereits einen EU-Führerschein hat, ohne erneute Gesundheitsprüfung erfolgen. Dies erfordert europaweit einheitliche Anforderungen an Tf und begutachtende Ärzte und Psychologen.

Voraussetzungen zum Erwerb des EU-Führerscheins

Als **Voraussetzungen für die Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins** werden genannt:

Die zuständige Behörde erteilt den Triebfahrzeugführerschein nach Anlage 1 oder den vorläufigen Führerschein nach Anlage 3, wenn der Bewerber

1. mindestens 20 Jahre alt ist;
2. eine Schulausbildung im Sekundarbereich I erfolgreich abgeschlossen hat;
3. nach dem Ergebnis einer **Untersuchung durch einen nach § 16 anerkannten Arzt**, die sich mindestens auf die in Anlage 4 Nummer 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 aufgeführten Themen erstreckt hat, **gesundheitlich geeignet ist**;
4. nach dem Ergebnis einer **Untersuchung durch einen nach § 16 anerkannten Psychologen**, die sich mindestens auf die in Anlage 4 Nummer 2.2 aufgeführten Themen erstreckt hat, **psychologisch geeignet ist**;
5. seine allgemeinen Fachkenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen hat, die mindestens die in Anlage 5 aufgeführten allgemeinen Themen umfasst;
6. für seine Tätigkeit zuverlässig ist;

Die medizinischen Anforderungen der TfV entsprechend weitgehend den bisherigen Anforderungen der Ril 107 / VDV 714

Neu sind:

- jährliche Untersuchung für alle Tf über 55 Jahre (bislang alle 3 Jahre)
- geforderte Sehschärfe (mit Sehhilfe) 100 % (bislang 70%)
- ausreichendes Sehvermögen auf nahe und mittlere Entfernung (bislang nicht verbindlich gefordert)
- keine Überempfindlichkeit gegen Blendung (bislang nicht systematisch getestet)
- bei Tf, die älter als 40 Jahre sind, regelmäßig ein Ruhe-EKG (bislang nur bei Hinweisen auf Störungen)

Weiterhin ist in der TfV festgelegt:

- Mitteilung des Begutachtungsergebnis an die Aufsichtsbehörde (EBA)
- Mitteilung von Arbeitsunfähigkeit über 3 Monaten an die Aufsichtsbehörde (EBA)
- erneute Tauglichkeitsuntersuchung, wenn der Tf aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst entbunden wurde
- In der psychologischen Eignungsuntersuchung (Erstuntersuchung) müssen künftig auch Kommunikationsfähigkeit und tätigkeitsrelevante Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale geprüft werden
- Das Unternehmen hat im Sicherheitsmanagementsystems darauf hinzuwirken, dass ein Triebfahrzeugführer während seines Dienstes zu keinem Zeitpunkt unter dem Einfluss von Stoffen steht, die seine Konzentration, seine Aufmerksamkeit oder sein Verhalten beeinträchtigen können.

Dokumentation der Begutachtungsergebnisse im Führerschein und der Zusatzbescheinigung sowie Meldung an das EBA

- Die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an das EBA orientiert sich an den Feldern des EU-Führerscheins:
Es werden dem EBA nur gemeldet:
 - tauglich / nicht tauglich
 - muss Sehhilfe / Hörhilfe tragen
- Eine Beurteilung „tauglich mit Bedingungen“ wird in der Zusatzbescheinigung mit Datum hinterlegt.
- Die Einzelheiten der Bedingungen (Ergebnisse eines BEM oder Präventionsgespräch wie z.B. Einsatz nur zu bestimmten Tageszeiten oder auf bestimmten Strecken, sonstige zwischen Betriebsarzt und Betrieb abgestimmte Auflagen) bleiben interne Kenntnisse auf betrieblicher Ebene, sie werden nicht in der Zusatzbescheinigung dokumentiert und nicht dem EBA gemeldet.
- Eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate und die anschließende Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit müssen an das EBA gemeldet werden, die Meldung erfolgt voraussichtlich formlos.
- Sonstige Erkenntnisse zur gesundheitlichen Eignung (z.B. vorübergehende Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, die sich in einer außerplanmäßigen medizinischen Untersuchung nach § 12 Abs 4 TfV nicht bestätigt haben) werden nicht an das EBA gemeldet.

Inhaltliche Ausgestaltung der medizinischen und psychologischen Anforderungen in der TfV ist erforderlich

Medizinische Anforderungen

- Während die Anforderungen an das Sehen und Hören in der TfV sehr präzise beschrieben sind, geht die TfV auf die sonstigen gesundheitlichen Anforderungen nur allgemein ein. Zur einheitlichen Anwendung der TfV bei der DB bleiben deshalb die Ärztlichen Regeln der Ril 107.0000A02 bis auf weiteres als fachliche Leitlinie bestehen.
- Andere vom EBA anerkannte Ärzte, die keinen Zugang zum DB Handbuch 107 haben, nutzen vorwiegend die „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“ als fachliche Leitlinie.

Psychologische Anforderungen

Von den geforderten Persönlichkeits-Dimensionen

- a) kognitive Fähigkeiten: Aufmerksamkeit und Konzentration, Gedächtnis, Wahrnehmungsfähigkeit, Urteilsvermögen;
- b) Kommunikation;
- c) psychomotorische Fähigkeiten: Reaktionsgeschwindigkeit, Koordination der Hände;
- d) tätigkeitsrelevante Persönlichkeits- und Einstellungsfaktoren

wurden bislang bei der DB nach Handbuch 107 nur die Kompetenzen zu a) und c) getestet.

Für b) und d) musste deshalb durch Testpsychologen der ias AG mit Unterstützung von DB-Experten (Betrieb und Ausbildung) ein neues Untersuchungsdesign entwickelt werden (siehe angefügte Projektbeschreibung).

Umsetzung TfV - psychologische Eignungs- neues psychologisches Untersuchungssystem der ias AG

■ Methoden: Beobachten – Befragen – Testen

Kognitive Leistungsfähigkeit	ausgewählte psychologische Leistungstests	Wiener Testsystem Schriftliche Testverfahren
Psychomotorische Fähigkeiten	ausgewählte psychologische Leistungstests	Wiener Testsystem
Kommunikation	strukturiertes Interview	Situative Fragen mit Verhaltensanker
Tätigkeitsrelevante Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale	strukturiertes Interview Fragebogenverfahren zur Persönlichkeit Verhaltensbeobachtung – Rückgriff auf o.g. Leistungstests (Einzeldimensionen)	Situative Fragen mit Verhaltensanker Fragebogenverfahren (Big Five Modell) Beobachtungsbogen mit Verhaltensanker

Zur fachlichen Herleitung des neuen Untersuchungssystems der ias AG siehe Projektbeschreibung

psychologische und medizinische Eignungsuntersuchung sind weiterhin als Kombination an einem Tag möglich

Ablauf der psychologischen Untersuchung

- Kognitive Leistungsfähigkeit und psychomotorische Fähigkeiten - Gruppenuntersuchung
- Fragebogen zur tätigkeitsrelevanten Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmalen - Gruppenuntersuchung
- Strukturiertes Interview - Einzeluntersuchung

Kombination mit medizinischer Untersuchung

- Weiterhin Kombinationsuntersuchung an einem Tag möglich
- Ausreichende Pauseneinhaltung gewährleistet

Dauer der Untersuchung:

psychologische Leistungstestung:	ca. 3,5 Stunden
Fragebogenverfahren Persönlichkeit:	ca. 15 Minuten
Strukturiertes Interview:	ca. 45 Minuten



Die psychologische und medizinische Eignungsuntersuchung schließen das Einstellungsverfahren ab, sie erfolgen regelmäßig erst nach dem Personalauswahlverfahren.

Übergang zur neuen TfV bei der DB

- Bereits seit Inkrafttreten der TfV müssen alle Tf im grenzüberschreitenden Verkehr nach TfV untersucht werden, ebenfalls werden alle Bewerber für die Ausbildung zum Tf nach den Anforderungen der TfV untersucht.
- Alle Tf, die für EVU der DB im öffentlichen Netz fahren (EVU mit Sicherheitsbescheinigung), werden beginnend ab Januar 2014 regelmäßig nach den Anforderungen der TfV (Nachuntersuchung) untersucht. Bei den Nachuntersuchungen nach TfV erfolgt keine psychologische Eignungsfeststellung.
- Dies gewährleistet, dass bei allen Tf, für die der neue Führerschein beim EBA bis Ende 2016 beantragt werden muss, ein gültiger Nachweis ausreichender Eignung vorliegt.
- Gleichzeitig wird dadurch ermöglicht, dass für Tf, die die gesundheitlichen Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen, kein Führerschein-Antrag beim EBA gestellt wird, sondern ein Fahren mit VDV-Führerschein möglichst lange (bis Ende 2018 bei EVU mit Sicherheitsbescheinigung) genutzt werden kann.
- Tf, die den EU-Führerschein bereits erhalten haben, dürfen bei Wegfall ihrer gesundheitlichen Eignung nicht wieder nach den Bestimmungen des VDV-Führerscheins eingesetzt werden.
- Tf, die einen EU-Führerschein erhalten haben (d.h. nach den Bestimmungen der TfV fahren), müssen auf ihre Tauglichkeit erneut untersucht werden, wenn der Tf aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst entbunden wurde, oder wenn aktuell Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen (§ 12 TfV).